Allgemeine Geschäftsbedingungen der Signum Print GmbH

Stand: November 2026. Signum Print GmbH, St. Veit an der Glan (im Folgenden „Signum“).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Signum gegenüber Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des § 1 UGB sind. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG gelten sie nur, soweit sie nicht zwingenden Bestimmungen des KSchG widersprechen.

(2) Die AGB gelten ab dem ersten Vertragsschluss auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass es eines neuerlichen Hinweises bedarf.

(3) Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Signum ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Signum.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Änderungen

(1) Angebote von Signum sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angebote gelten 30 Tage ab Angebotsdatum.

(2) Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Signum oder mit Beginn der Ausführung zustande. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung sind innerhalb von zwei Werktagen zu rügen; andernfalls gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart.

(3) Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Signum und werden gesondert verrechnet, einschließlich der dadurch verursachten Stillstands- und Rüstzeiten.

(4) Elektronische Erklärungen gelten am auf die Absendung folgenden Werktag als zugegangen.

§ 3 Preise und Kostenvoranschlag

(1) Alle Preise sind Euro-Nettopreise ab Werk des jeweiligen Produktionsstandortes von Signum, zuzüglich Umsatzsteuer, Fracht, Verpackung über Standard, Versicherung und allfälliger Entsorgungs- oder Lizenzentgelte.

(2) Die Preise beruhen auf den zum Angebotszeitpunkt bekannten Auftragsdaten (Format, Auflage, Material, Datenqualität, Termin). Ändern sich diese, ist Signum zur Neukalkulation berechtigt.

(3) Erhöhen sich nach Vertragsschluss Material-, Energie-, Fracht- oder Personalkosten aus Gründen, die Signum nicht zu vertreten hat, darf Signum die Mehrkosten weiterverrechnen, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragswert stehen. Mehrkosten aus der Sphäre des Auftraggebers werden unabhängig von ihrer Höhe weiterverrechnet.

(4) Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Überschreitungen bis 15 % dürfen ohne Rücksprache verrechnet werden; darüber hinaus informiert Signum den Auftraggeber.

(5) Einzelpreise gelten nur bei Bestellung des gesamten angebotenen Umfangs. Entwürfe, Reinzeichnungen, Datenaufbereitung, Proofs, Muster und Andrucke werden gesondert verrechnet, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt.

§ 4 Rechnungslegung und Zahlung

(1) Signum fakturiert mit dem Tag der Lieferung, der Bereitstellung zur Abholung oder der Einlagerung für den Auftraggeber. Bei Teillieferungen ist Signum zur anteiligen Fakturierung berechtigt.

(2) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skonto wird nur gewährt, wenn es ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ein unberechtigter Skonto- oder sonstiger Abzug wird nachgefordert und mit einer Bearbeitungspauschale von 25 € verrechnet.

(3) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Betrags auf dem von Signum genannten Konto.

(4) Signum ist berechtigt, bei Neukunden, Auftraggebern mit Sitz außerhalb Österreichs, Aufträgen über 10.000 € netto sowie bei Vorleistungen für Material oder Werkzeuge eine angemessene Anzahlung oder Vorauszahlung zu verlangen. Vor Eingang der Anzahlung besteht keine Pflicht zur Auftragsausführung; Liefertermine verschieben sich entsprechend.

(5) Bei vom Auftraggeber verursachten Unterbrechungen von mehr als zwei Wochen erfolgt eine Zwischenabrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen.

(6) Signum ist berechtigt, Forderungen ohne Zustimmung des Auftraggebers abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

§ 5 Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem am ersten Tag des Verzugs geltenden Basiszinssatz (§ 456 UGB). Dieser Zinssatz gilt unabhängig davon, ob den Auftraggeber am Zahlungsverzug ein Verschulden trifft.

(2) Mit der ersten Mahnung wird eine Betreibungspauschale von 40 € gemäß § 458 UGB fällig. Darüber hinausgehende, zur zweckentsprechenden Betreibung notwendige Kosten, insbesondere Kosten eines Inkassoinstituts oder Rechtsanwalts, sind vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen (§ 1333 Abs 2 ABGB).

(3) Bei Zahlungsverzug, Insolvenzeröffnung oder bekannt werdender wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers kann Signum sämtliche offenen, auch noch nicht fälligen Forderungen sofort fällig stellen, laufende Aufträge bis zur Zahlung unterbrechen, die Weiterarbeit von Vorauszahlungen abhängig machen und nicht ausgelieferte Ware zurückhalten. Daraus entstehende Terminverschiebungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Nach erfolgloser Nachfristsetzung von 14 Tagen kann Signum vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Der Auftraggeber kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die Signum schriftlich anerkannt hat oder die rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wegen Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen.

(2) Signum steht an allen vom Auftraggeber beigestellten Gegenständen, Daten und Materialien ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 UGB zu, bis alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind.

§ 7 Produktions- und Lieferzeit

(1) Liefertermine sind Zirkatermine, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermine vereinbart wurden.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der folgenden Zeitpunkte: Zugang der Auftragsbestätigung, Eingang druckfähiger Daten und aller Arbeitsunterlagen, Druckfreigabe durch den Auftraggeber, Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

(3) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten (Daten, Freigaben, Material, Zugang bei Montage) nicht oder verspätet nach, ist Signum an vereinbarte Termine nicht mehr gebunden und haftet nicht für Verspätungsschäden. Auch vereinbarte Fixtermine verlieren in diesem Fall ihre Verbindlichkeit.

(4) Für die Dauer der Prüfung von Proofs, Andrucken oder Mustern durch den Auftraggeber ist die Lieferfrist gehemmt.

§ 8 Lieferung, Versand, Gefahrenübergang, Verpackung

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Frachtführer oder mit Meldung der Versandbereitschaft über, wenn der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert wird. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.

(2) Die Preise enthalten die einfache Standardverpackung. Sonderverpackungen, Paletten, Kisten, Holzrahmen und Transportgestelle werden zu Selbstkosten verrechnet. Mehrweggestelle und Paletten sind innerhalb von vier Wochen frei Werk Signum in einwandfreiem Zustand zurückzustellen; andernfalls werden sie zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

(3) Äußerlich erkennbare Transportschäden sind bei Übernahme auf dem Frachtbrief zu vermerken und Signum innerhalb von 24 Stunden mit Fotodokumentation zu melden. Andernfalls gilt die Ware als unbeschädigt übernommen.

(4) Produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis 5 % bei einfachen Arbeiten und bis 10 % bei mehrfarbigen, mehrstufigen oder konfektionierten Arbeiten sind zulässig und werden anteilig verrechnet. Bei Auflagen unter 50 Stück wird die bestellte Stückzahl geliefert.

(5) Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

§ 9 Lieferverzug und höhere Gewalt

(1) Bei Lieferverzug hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen. Ein Rücktritt ist erst nach fruchtlosem Ablauf einer zweiten, schriftlich gesetzten Nachfrist zulässig.

(2) Höhere Gewalt und unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände wie Betriebsstörungen, Maschinenausfall, Streik, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Materialengpässe, Ausfall von Vorlieferanten oder Transportmitteln verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Signum informiert den Auftraggeber unverzüglich.

(3) Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, können beide Parteien vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten. Bereits hergestellte Ware wird geliefert und anteilig verrechnet. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus einer solchen Verzögerung sind ausgeschlossen.

§ 10 Annahmeverzug, Lager- und Abrufaufträge

(1) Der Auftraggeber hat die gelieferte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich zu übernehmen. Bei Annahmeverzug geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über; Signum kann die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst oder bei einem Spediteur einlagern und die Lieferung fakturieren.

(2) Bei Lager- oder Abrufaufträgen ist die gesamte Auftragsmenge innerhalb von sechs Monaten ab Fertigstellung abzurufen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Nach Ablauf dieser Frist ist Signum berechtigt, die Restmenge zu fakturieren und eine Lagergebühr von 4 € je Palette und angefangener Woche zu verrechnen.

(3) Eingelagerte Ware wird nicht von Signum versichert. Für Schäden an eingelagerter Ware haftet Signum nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Daten, Druckfreigabe, Korrekturen

(1) Der Auftraggeber liefert druckfertige Daten nach den Datenanforderungen von Signum (abrufbar auf der Homepage), mindestens: PDF/X-4, eingebettete Schriften, CMYK oder benannte Sonderfarben nach Pantone oder HKS, Beschnitt mindestens 5 mm bei Formaten bis 1 m und 10 mm darüber, Auflösung mindestens 100 dpi bezogen auf das Endformat, Maßstab 1:1 oder angegebener Maßstab. Konturschnitt-, Fräs- und Weißdruckebenen sind als benannte Sonderfarbe anzulegen.

(2) Signum prüft die Daten nur auf offenkundige, ohne nähere Untersuchung erkennbare Fehler (Format, Seitenanzahl, fehlender Beschnitt). Eine weitergehende Prüfung von Inhalt, Rechtschreibung, Auflösung, Farbraum oder Rechten Dritter erfolgt nicht. Datenaufbereitung, Konvertierung und Korrekturen werden nach Zeitaufwand verrechnet.

(3) Vor Produktionsbeginn stellt Signum ein Korrektur-PDF oder einen Screenproof bereit. Der Auftraggeber hat die Druckfreigabe („Gut zum Druck“) schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Setzt Signum eine Frist und erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, gilt die Freigabe als erteilt.

(4) Mit der Druckfreigabe geht das Risiko von Fehlern in Satz, Inhalt, Format und Farbangabe auf den Auftraggeber über. Signum haftet danach nur für Mängel, die in nachfolgenden Fertigungsschritten entstehen.

(5) Korrektur-PDFs und Screenproofs sind farblich nicht verbindlich. Eine farbverbindliche Vorlage erfordert einen kostenpflichtigen Proof oder Andruck auf dem Auflagenmaterial.

(6) Vom Auftraggeber telefonisch oder per E-Mail angeordnete Änderungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit der Übermittlung ausgeführt. Die Datensicherung obliegt dem Auftraggeber;

Signum ist zur Archivierung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 12 Beigestelltes Material

(1) Vom Auftraggeber beigestellte Materialien (Platten, Folien, Textilien, Displays, Glas, Verpackungen und dergleichen) sind frei Werk Signum anzuliefern. Der Eingang wird ohne Gewähr für Menge und Beschaffenheit bestätigt.

(2) Signum trifft keine Prüf- oder Warnpflicht hinsichtlich der Eignung beigestellten Materials. Für Mängel des Endprodukts, die auf beigestelltes Material zurückgehen, haftet Signum nicht.

(3) Der Auftraggeber stellt Material mit einem Zuschlag von mindestens 10 % für Einrichtung und Ausschuss bei. Verbrauch in diesem Umfang ist kein Mangel. Mehrkosten durch ungeeignetes oder verspätet geliefertes Material trägt der Auftraggeber.

(4) Nicht abgeholtes Restmaterial wird nach Ablauf von vier Wochen nach Auftragsabschluss ohne weitere Verständigung entsorgt. Abfälle, Beschnitt und Verpackungsmaterial gehen mit der Bearbeitung in das Eigentum von Signum über.

§ 13 Fertigungstoleranzen und Beschaffenheit

(1) Die „Technischen Richtlinien für die Druckbranche in Österreich" des Verbands Druck & Medientechnik in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung sind Vertragsinhalt, soweit diese AGB nichts Abweichendes regeln.

(2) Farbabweichungen bis ΔE 5 (CIEDE2000), gemessen unter Normlicht D50, gelten als vertragsgemäß. Zwischen verschiedenen Druckverfahren (Siebdruck, Digitaldruck, UV-Offset), verschiedenen Bedruckstoffen, verschiedenen Produktionsläufen sowie zwischen Proof und Auflage sind Farbunterschiede innerhalb dieser Toleranz und darüber hinaus insoweit zulässig, als sie verfahrens- oder materialbedingt sind. Sonderfarben werden nach der jeweiligen Referenz (Pantone, HKS, RAL) angenähert; eine exakte Übereinstimmung ist bei Mischfarben aus CMYK nicht geschuldet.

(3) Großformatige Produkte werden aus dem anwendungsüblichen Betrachtungsabstand beurteilt, mindestens aus 1 m je Meter der längeren Bildseite. Aus diesem Abstand nicht erkennbare Abweichungen (Rasterung, Banding, Kantenunschärfen, kleine Einschlüsse) sind keine Mängel.

(4) Maßtoleranzen betragen ± 2 mm bei Abmessungen bis 1 m und ± 0,2 % der jeweiligen Abmessung darüber; bei Textilien, Planen und kaschierten Verbundmaterialien das Doppelte. Für Winkeligkeit, Planlage und Materialstärke gelten die Toleranzen des Materialherstellers.

(5) Lichtechtheit, UV-, Witterungs- und Kratzbeständigkeit sowie Haftung von Folien und Farben auf Untergründen entsprechen ausschließlich den Angaben des jeweiligen Materialherstellers. Eine darüber hinausgehende Garantie für Standzeit, Farbstabilität oder Haftung im Innen- oder Außeneinsatz wird nicht übernommen. Bei Kaschierung, Laminierung oder Beschichtung von Fremd- oder Mischmaterialien wird keine Gewähr gegen Delamination, Blasenbildung oder Silberung übernommen.

(6) Innerhalb dieser Toleranzen bestehen keine Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz oder Irrtum.

§ 14 Mängelrüge und Gewährleistung

(1) Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und offensichtliche Mängel innerhalb von drei Werktagen schriftlich zu rügen (§ 377 UGB). Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens drei Monate nach Erhalt, schriftlich zu rügen. Bei Verletzung der Rügepflicht sind Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels und Irrtumsanfechtung ausgeschlossen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate ab Lieferung. Die Vermutung des § 924 ABGB ist ausgeschlossen; das Vorliegen des Mangels bei Übergabe hat der Auftraggeber zu beweisen. Das Regressrecht nach § 933b ABGB verjährt zwei Jahre nach Leistungserbringung.

(3) Signum leistet nach eigener Wahl durch Verbesserung oder Austausch. Preisminderung kann der Auftraggeber nur verlangen, wenn Verbesserung und Austausch unmöglich oder für Signum mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sind oder nicht innerhalb angemessener Frist erfolgen. Wandlung ist auf Fälle beschränkt, in denen die Ware für den vereinbarten Zweck nicht mehr verwendbar ist.

(4) Beanstandete Ware ist Signum zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Kann sie nicht zurückgestellt werden, ist eine Mängeldokumentation nach einem anerkannten Qualitätssicherungsverfahren (Fotos, Messwerte, Stückzahlen) vorzulegen. Signum kann Mängel selbst oder durch einen Sachverständigen prüfen.

(5) Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen berechtigt nicht zur Zurückhaltung der Zahlung.

(6) Bei Lohnveredelung oder Weiterverarbeitung beigestellter Produkte haftet Signum für deren Beeinträchtigung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden durch unsachgemäße Lagerung, Montage oder Verwendung durch den Auftraggeber wird keine Gewähr geleistet.

§ 15 Haftung

(1) Signum haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Beweislast trägt der Auftraggeber. Dies gilt nicht für Personenschäden.

(2) Die Haftung ist der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert der betroffenen Lieferung begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Folgeschäden und Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz vorliegt.

(3) Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend zu machen.

(4) Soweit Signum durchsetzbare Ansprüche gegen Zulieferanten hat, kann sich Signum durch deren Abtretung an den Auftraggeber von der Haftung befreien.

(5) Diese Beschränkungen gelten auch für Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen von Signum und für Ansprüche aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis.

§ 16 Montage

(1) Montageleistungen werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung erbracht und gesondert verrechnet. Angebotene Montagepreise setzen eine Besichtigung oder vollständige Angaben des Auftraggebers zu Untergrund, Maßen, Zugänglichkeit und Montagehöhe voraus.

(2) Der Auftraggeber stellt auf seine Kosten sicher: freien und gesicherten Zugang zum Montageort, tragfähige und zur Befestigung geeignete Untergründe, Strom und Wasser, Hebebühnen oder Gerüste über 3 m Arbeitshöhe, Sperrung von Verkehrs- und Kundenbereichen sowie alle behördlichen, hausrechtlichen und eigentümerseitigen Genehmigungen.

(3) Wartezeiten, vergebliche Anfahrten, Zusatzfahrten und Mehraufwand infolge nicht erfüllter Mitwirkungspflichten werden nach den Stundensätzen und Kilometerpauschalen von Signum verrechnet.

(4) Signum haftet nicht für die Eignung oder Tragfähigkeit von Untergründen und für Schäden an darin verlegten Leitungen, sofern der Auftraggeber diese nicht vor Montagebeginn schriftlich bekannt gegeben hat. Für Beschädigungen an Fassaden, Böden und Einrichtung haftet Signum nur bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Die Gefahr geht mit Abschluss der Montage und Übergabe vor Ort auf den Auftraggeber über. Die Übergabe ist in einem Montageprotokoll zu bestätigen; verweigert der Auftraggeber die Bestätigung ohne Angabe wesentlicher Mängel, gilt die Leistung als übernommen.

(6) Die Standsicherheit montierter Elemente wird für die vereinbarte Verwendung und die bei Montage vorhandenen Bedingungen geschuldet. Für Schäden durch Witterungsereignisse, die die in den Herstellerangaben genannten Belastungen übersteigen, sowie durch Eingriffe Dritter haftet Signum nicht.

§ 17 Werkzeuge, Zwischenprodukte, Entwürfe

(1) Siebe, Stanz- und Fräswerkzeuge, Fräs- und Schneidprogramme, Farbrezepturen, Druckdaten, Montagen und sonstige zur Herstellung erforderlichen Hilfsmittel bleiben Eigentum von Signum, auch wenn sie anteilig verrechnet wurden. Eine Herausgabe oder Nutzungsüberlassung erfolgt nicht.

(2) Entwürfe, Layouts, Reinzeichnungen und von Signum aufbereitete Daten bleiben geistiges Eigentum von Signum. Der Auftraggeber erwirbt

mit vollständiger Bezahlung das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung des gelieferten Produkts. Die Nutzung von Entwürfen und Daten für Aufträge an Dritte ist nur gegen gesonderte Vereinbarung und Vergütung zulässig.

(3) Signum verwahrt Werkzeuge und Daten ohne Verpflichtung und ohne Haftung über vier Wochen nach Auftragsabschluss hinaus. Eine längere Aufbewahrung bedarf gesonderter Vereinbarung und wird verrechnet.

§ 18 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von Signum. Sie darf ohne Zustimmung von Signum weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.

(2) Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Die daraus entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt sicherungshalber an Signum ab; Signum nimmt die Abtretung an. Auf Verlangen hat der Auftraggeber den Drittschuldner zu benennen und die Abtretung offenzulegen.

(3) Übersteigen die Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 200 %, gibt Signum auf schriftliches Verlangen den übersteigenden Teil frei.

§ 19 Urheberrecht und Rechte Dritter

(1) Signum prüft nicht, ob der Auftraggeber zur Vervielfältigung, Bearbeitung oder Verbreitung der beigestellten Vorlagen, Daten, Bilder, Marken und Schriften berechtigt ist. Der Auftraggeber sichert zu, dass er über alle für den Auftrag erforderlichen Rechte verfügt.

(2) Der Auftraggeber hält Signum gegenüber allen Ansprüchen Dritter aus Urheber-, Marken-, Muster-, Persönlichkeits- oder Wettbewerbsrecht wegen des Inhalts der Druckerzeugnisse schad- und klaglos, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung.

(3) Signum ist berechtigt, Aufträge abzulehnen oder abzubrechen, deren Inhalt gegen Gesetze oder gute Sitten verstößt oder erkennbar Rechte Dritter verletzt.

§ 20 Referenzen und Firmenkennzeichnung

(1) Signum ist berechtigt, hergestellte Produkte als Referenz zu nennen, zu fotografieren und auf der Website, in Social-Media-Kanälen, in Präsentationen und auf Messen zu zeigen, einschließlich der Nennung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann dem schriftlich widersprechen; ein Widerspruch wirkt ab Zugang für künftige Veröffentlichungen.

(2) Signum darf auf den Produkten in unauffälliger Form Firmenname oder Logo anbringen, soweit dies die Verwendung nicht beeinträchtigt.

§ 21 Datenschutz und Auftragsverarbeitung

(1) Verarbeitet Signum zur Auftragsausführung personenbezogene Daten des Auftraggebers (zum Beispiel Adressdaten für personalisierte Drucke oder Versand), gilt Signum als Auftragsverarbeiter gemäß Art 28 DSGVO. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Vertragserfüllung, innerhalb der EU/des EWR und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers.

(2) Signum verpflichtet seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit, setzt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrolle, Verschlüsselung bei Übertragung, Protokollierung, Mandantentrennung) um, unterstützt den Auftraggeber bei Betroffenenrechten und Meldepflichten und löscht oder retourniert die Daten nach Auftragsende, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

(3) Signum darf Sub-Auftragsverarbeiter (zum Beispiel Versanddienstleister, IT-Dienstleister) einsetzen und erlegt diesen dieselben Pflichten auf. Signum informiert den Auftraggeber auf Anfrage über eingesetzte Sub-Auftragsverarbeiter.

(4) Der Auftraggeber bleibt für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich und stellt sicher, dass die Weitergabe der Daten an Signum zulässig ist.

§ 22 Stornierung

(1) Storniert der Auftraggeber vor Druckfreigabe, hat er die bis dahin angefallenen Kosten für Material, Werkzeuge, Datenaufbereitung und Fremdleistungen zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 10 % des Auftragswerts zu ersetzen.

(2) Storniert der Auftraggeber nach Druckfreigabe oder Produktionsbeginn, ist Signum berechtigt, den vollen Auftragswert in Rechnung zu stellen, abzüglich dessen, was Signum sich infolge der Stornierung erspart oder anderweitig erwirbt (§ 1168 ABGB).

(3) Bei einvernehmlicher Stornierung erfolgt eine anteilige Abrechnung nach dem Stand der Leistung.

§ 23 Schriftform, anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags oder dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusagen von Mitarbeitern, insbesondere des Außendienstes, sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch Signum wirksam. E-Mail genügt der Schriftform.

(2) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Vertragssprache ist Deutsch; bei Übersetzungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

(3) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz von Signum in St. Veit an der Glan.

(4) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für St. Veit an der Glan sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Signum ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.

Signum Print GmbH, St. Veit an der Glan. Stand: November 2026.